



Stadtilmer Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm

34. Jahrgang

Freitag, den 20. Januar 2023

Nr. 1 / 3. Woche

Herausgeber: Stadt Stadtilm; **Druck und Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/20 50-0, Fax: 20 50 - 21; **Verantwortlich für Text:** Stadtverwaltung; **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Frau Yasmin Hohmann; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel monatlich, kostenlos im Stadtgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Neuanschaffung Technikfahrzeuge für den Bauhof



geöffnet am 20.05.2024 um 00:35 Uhr



Neues aus dem Bürgermeisteramt



Ihr Bürgermeister Lars Petermann informiert über anstehende Entscheidungen und Entwicklungen als Beitrag zu einer transparenten Stadtpolitik.

Bürgermeister-News 01/2023

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen für das Jahr 2023 beste Gesundheit, alles Gute und viel Erfolg. Ich möchte mich ebenfalls für Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr zum Wohle unserer Stadt mit seinen Ortsteilen recht herzlich bedanken. Ein großes Dankeschön auch an alle Unterstützer und Helfer des Osterspazierganges 2022, dieser war ein großer Erfolg und hat Stadtilm über seine Grenzen hinaus als Wanderziel bekannt gemacht.

Verabschiedung Frau Trutschel

Am 12.12.2022 konnte ich Frau Trutschel nach 42-jähriger Tätigkeit in der Stadtverwaltung Stadtilm in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden. Frau Trutschel war als Tiefbauingenieurin im Bauamt der Stadt tätig. Ich wünsche ihr für den Ruhestand alles Gute.



Von links nach rechts: Bürgermeister Herr Petermann, Frau Trutschel

Weihnachtsüberraschung für die Kindergärten der Stadt Stadtilm

Am 20.12.2022 konnte ich gemeinsam mit unserer Gesamtleiterin der Kindergärten Frau Körner in allen Kindergärten der Stadt Stadtilm den Kindern eine Weihnachtsüberraschung überreichen und mich bei unseren Erzieher(innen) für die im letzten Jahr geleistete Arbeit bedanken. Die Kinder waren sichtlich begeistert und konnten sich so auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.



Kindergarten Dörnfelder Bergstrolche

Besuch der Sternsinger der katholischen Kirche Stadtilm

Am 05.01.2023 konnte ich die Sternsinger begrüßen. Sie übermittelten die besten Wünsche für das neue Jahr und wir sangen gemeinsam. Als kleines Dankeschön erhielten sie eine Zuwendung.



Sternsinger und Bürgermeister Herr Petermann

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am 28. Februar 2023 von 16:00 bis 17:00 Uhr statt. Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe unter 03629/6688-13. Vielen Dank. Für alle Anregungen oder Fragen stehen meine Mitarbeiter und ich gern auch telefonisch 03629/668813 oder per Mail buergermeister@stadtilm.de zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister
Lars Petermann



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm

Herausgeber: Stadt Stadtilm Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Stadtverwaltung **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen

auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel monatlich, kostenlos im Stadtgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Sitzung 25 (2019-2024) des Hauptausschusses vom 29.11.2022

Überplanmäßige Ausgaben zum Haushalt 2022 Beschluss Nr. HA/2022/25/0007

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Stadtilm beschließt Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 32.000,00 Euro in der Haushaltstelle 6300 9409 „Abwasseranschluss Sportlerheim und Feuerwehr Großliebringen“

Termin Gremiensitzung - Änderung des Sitzungsortes

Sitzung des Stadtrates

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am 26.01.2023 im Saal in Niederwillingen statt.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Stadtilm sowie in den Schaukästen in Stadtilm und den Ortsteilen.

Sitzung des Stadtrates

26. Januar 2023, um 19:00 Uhr im Saal in Niederwillingen

Petermann

Bürgermeister

Bekanntmachung Grundsteuerfestsetzung 2023

Die Kämmerei/Sachgebiet Steuern informiert:

Grundsteuer B-Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach §§ 42ff GrStG (Grundsteuergesetz) Ersatzbemessung für das Jahr 2023

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Ilmenau kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierung, Änderung der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.) so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Stadtilm im Zi. 114, Steueramt- Frau Bock erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer - Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass diese Art der Berechnung der Grundsteuer B ausschließlich für Grundstücke gilt, für die im Rahmen eines Grundsteuerermessbescheides kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) durch das Finanzamt Ilmenau festgestellt worden ist.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 03629/668817 oder persönlich an das Sachgebiet Steuern, Zi.114, Frau Bock, wenden.

Im Auftrag

Kämmerei/ Sachgebiet Steuern

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Stadtilm für das Jahr 2023

Festsetzung der Grundsteuer 2023

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. Dezember 2022 BGBl. IS. 2294) gibt die Stadt Stadtilm folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Stadtilm, **DE 80 8405 1010 1820 0001 56** bei der SPK Arnstadt-Ilmenau unter Angabe Ihrer **Steuernummer** zu leisten.

Soweit SEPA-Lastschriftmandate (Einzugsermächtigungen) erteilt wurden, werden die Beträge entsprechend der Fälligkeit eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese öffentliche Bekanntgabe kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Stadtilm schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Elektronische Einreichung ist grundsätzlich noch nicht möglich. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel.03629/668817 oder persönlich an das Sachgebiet Steuern, Zi.114, Frau Bock, wenden.

Stadtilm, den 20. Januar 2023

Im Auftrag

Kämmerei/ Sachgebiet Steuern

Allgemeine Hinweise

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf. Grundsätzlich kann jedoch erst nach Bekanntgabe eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt Ilmenau auf den neuen Eigentümer eine Umschreibung der Grundsteuer erfolgen. Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z.B. Garagen / Gartenlauben) ist es dafür unbedingt erforderlich, dass eine Kopie des Kaufvertrages, des Schenkungsvertrages oder des Erbscheines eingereicht wird. Dies kann bei der Bewertungsstelle des Finanzamtes Ilmenau, Wallgraben 1,98693 Ilmenau oder bei der Stadtverwaltung Stadtilm, Sachgebiet Steuern, Zi. 114, Frau Bock, erfolgen.

Hinweise zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt Stadtilm

Sie möchten eine öffentliche Veranstaltung durchführen?

Wir möchten Sie dabei gerne unterstützen und haben für Sie auf den folgenden Seiten die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Neben Musikveranstaltungen zählen auch Feuerwehrfeste, Ortschaftsfeste, Gartenvereinsfeiern, Feiern anlässlich des Maibaumsetzens, Straßen- oder Brauchtumsfeste zu den öffentlichen Veranstaltungen und sind mit besonderen rechtlichen Bestimmungen verbunden.

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf, insbesondere für die Sicherheit Ihrer Besucher und die möglichen Auswirkungen auf die Umgebung. Bei der Vorbereitung Ihrer Veranstaltung sind von Ihnen unter anderem die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsdienst, Sauberkeit, Lärm),
- Brand- und Katastrophenschutz (Polizei, Notarzt, Feuerwehr),
- Baurecht,
- Gewerbeamt,
- Inanspruchnahme öffentlicher Flächen,
- Jugendschutz,
- Nichtraucherschutz,
- Gesundheitsschutz,
- Haus- und Haftungsrecht.

Bitte zeigen Sie uns Ihre Veranstaltung entsprechend des § 42 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn, an. Sie ermöglichen uns damit die notwendige Prüfung und die Erteilung erforderlicher Erlaubnisse. Wenn Sie eine Veranstaltung mit mehr als 1.000 Personen oder eine motorsportliche Veranstaltung planen, ist der Antrag mindestens vier Wochen vorher zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Herr Greiner / Frau Mocigamba

Telefon: 03629 6688-39 /-35

Telefax: 03629 668812

E-Mail: ordnungsamt@stadtilm.de

Rechtsgrundlage:

§ 42 Ordnungsbehördengesetz - Veranstaltung von Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllen den Gemeinden, für motor-sportliche Veranstaltungen die

freien Städte oder die Landkreise, können im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zur Veranstaltung öffentlicher und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. (6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

1. Was genau ist zu beachten?

1.1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus § 42 (1) des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes (OBG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Stadt Stadtilm spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

1.2. Definition „öffentliche Vergnügung“

Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmte durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

1.3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen ist als Veranstalter der Verein mit einem Ansprechpartner anzugeben.

1.4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- wenn die Anzeige zur Veranstaltung nicht fristgemäß erstattet wird
- wenn es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt
- wenn die Veranstaltung in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig zugelassen werden sollen

1.5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Stadt Stadtilm und u. a. das Landratsamt Ilm-Kreis, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind. Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen, dies können sein

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Zelt, Bühne usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- Ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschimmission

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

1.6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren erforderlich sein, eine

Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

2. Veranstaltungsart

Um Ihre geplante Veranstaltung bewerten zu können, benötigen wir in jedem Falle eine Beschreibung des zeitlichen Ablaufs sowie der vorgesehenen Aktionen. Gern können Sie die Angaben durch einen Programmflyer näher erläutern.

Bitte beachten Sie, dass die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer verbindlich ist.

3. Veranstaltungsort

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen muss geklärt werden, ob der vorgesehene Veranstaltungsort für die geplante Veranstaltung geeignet ist.

In jedem Fall ist daher ein Lageplan, aus dem die Größe und die Aufstellung der Bühnen, Eventflächen, Stände, Zelte, Buden etc. sowie der Abstand zu bestehenden Gebäuden oder unter Umständen zum Baumbestand ersichtlich sind, beizufügen.

Findet die Veranstaltung **im Freien** statt und sollen **mehr als 1.000 Personen** gleichzeitig zugelassen werden, benötigen wir darüber hinaus:

- Angaben zur Umzäunung mit Anzahl der Zu- und Abgänge sowie deren Breite
- Angaben zu Sicherheitsposten (Standort, Anzahl)
- Angaben zu sicherheitstechnischen Einrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Alarmerungs- und Durchsagemöglichkeiten im Gefahrenfall)

4. Nutzung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze), städtischer Gebäude und Anlagen

Das Stellen eines Antrags auf Sondernutzung ist immer dann erforderlich, wenn eine Veranstaltung an öffentlichen Straßen, Wegen und/oder Plätzen stattfindet.

Ihr Ansprechpartner:
Stadtverwaltung Stadtilm
Ordnungsamt

Herr Greiner

Telefon: 03629 668839

E-Mail: ordnungsamt@stadtilm.de

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 Straßenverkehrsordnung - StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung.

Hat die Veranstaltung Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehrsraum, so ist hierfür eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 StVO) einzuholen.

Ihr Ansprechpartner:
Landratsamt Ilm-Kreis
Straßenverkehrsbehörde

Herr Umlauf

Telefon: 03628 738802

Telefax: 03628 738832

E-Mail: m.umlau@ilm-kreis.de

Soll die Veranstaltung in städtischen Gebäuden oder Anlagen der Stadt Stadtilm stattfinden, so ist bei der Abteilung Liegenschaften ein formloser Antrag mit den wesentlichen Angaben einzureichen.

Ihr Ansprechpartner:
Stadtverwaltung Stadtilm
Liegenschaften
Frau Harnack
Telefon: 03629 668819
E-Mail: harnack@stadtilm.de

5. Veranstaltungszeit

Für die Durchführung von Veranstaltungen gilt die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), danach sind unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird.

Eine Belästigung der Anwohner oder Nachbarn tritt besonders bei Veranstaltungen, die unter freiem Himmel und in Festzelten in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durchgeführt werden, auf. Deshalb erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde immer eine Einzelfallentscheidung, welchen zeitlichen Rahmen eine Veranstaltung haben darf und welche Immissionsrichtwerte einzuhalten sind. Die Beurteilung erfolgt je nach Ort und Art der Veranstaltung unter Berücksichtigung der TA Lärm, der Freizeitlärmrichtlinie oder der Sportanlagenlärmenschutzverordnung.

Ihr Ansprechpartner:
Landratsamt Ilm-Kreis
Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde
Herr Franzke
Telefon: 03628 738692
E-Mail: h.franzke@ilm-kreis.de

Grundsätzlich beginnt um 22:00 Uhr die allgemeine Sperrstunde für alle Veranstaltungen im Freien bzw. im Festzelt.

Ausnahmen regelt § 5 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG). Soll die Veranstaltung an sich oder auch nur die Versorgung mit Getränken und Speisen im Freien oder in einem Festzelt unter freiem Himmel nach Beginn der Sperrzeit fortgeführt werden, ist ein Antrag auf Sperrzeitverkürzung nach § 5 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) bei der Gewerbebehörde zu stellen.

Ihr Ansprechpartner:
Landratsamt Ilm-Kreis
Ordnungs- und Gewerbeamt
Telefon: 03628 738550
E-Mail: oga@ilm-kreis.de

Verkehrssicherungspflicht von Anpflanzungen

Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden!

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzung gemäß Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Stadtilm (ObVo), Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und Straßenverkehrsordnung (StVO).

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres oft sehr stark, deshalb sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden. Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen, sowie Fahrbahnen, können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden.

Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen.

Dies muss nicht sein, daher informieren wir hiermit alle Haus- und Grundstücksbesitzer über ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ an öffentlichen Straßen und Wegen.

Die Verpflichtung, o. g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im § 26 Abs. 2 ThürStrG geregelt. Der Überhang von Anpflanzungen stellt außerdem auch eine Verkehrsgefährdung gem. § 32 Abs. 1 StVO dar.

Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen, sowie Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch über das freizuhaltende sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren!



Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) beträgt im Gehweg- und Radwegbereich 2,50 m und im Fahrbahnbereich 4,50 m. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie bzw. die Grundstücksgrenze und eventuell ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.

Zusammenfassung der Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen:

- Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträucher sind gem. § 17 ObVo so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten **Höhe von 4,50 m**, über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für LKW's bzw. auch Rettungsfahrzeuge von 4,50 m sicher.
- Über Geh- und Radwegen sind gem. § 17 ObVo Hecken, Sträucher und Bäume, mit einer lichten **Höhe von 2,50 m**, über den Wegen auszuschneiden.
- Auch sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu überprüfen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.
- Für Fahrbahnen gilt ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 m einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 m reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 m. Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen, bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßig und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten, und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.

- An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Anpflanzungen aller Art gem. § 17 ObVo, stets so niedrig gehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „Sichtdreieck“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für ihr Grundstück keinen Bepflanzungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksgrenze, im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen auf maximal **0,80 m Höhe** zurückgeschnitten werden.

- Es ist außerdem darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten**, nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.

- Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 1. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit, weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt.

Die Stadtverwaltung Stadtilm bedankt sich für Ihr Verständnis.

Amtliche Mitteilung zur Verkehrseinschränkung Ilmbrücke am Freibad/ Bahnhofsweg

Im Zuge der wiederkehrenden Brückenprüfungen wurde festgestellt, dass die Ilmbrücke am Freibad starke Schädigungen aufweist. Infolgedessen wird diese ab 2024 auch durch die Stadt saniert, muss aber aufgrund der festgestellten Schäden bis dahin nutzungs eingeschränkt werden. Im zuständigen Bauausschuss wurde dann in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsamt und dem Brückenplaner eine eingeschränkte Verkehrsführung festgelegt. Diese sieht vor, dass der motorisierte Fahrverkehr die Brücke nur noch als Einbahnstraße aus Oberilm kommend in Richtung Innenstadt nutzen kann. Somit ist Oberilm nur noch über die Einfahrt in die Ilmenauer Straße, an der Tankstelle möglich. Fußgänger sind nicht betroffen. Da die Abstimmungen zur Umsetzung dieser Einschränkung noch etwas Vorbereitung benötigen, wird diese Maßnahme voraussichtlich im Februar 2023 greifen. Dazu würden wir in der Tagespresse und der Homepage der Stadt informieren.

Wir möchten an dieser Stelle aber auch bereits darauf hinweisen, dass in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Mühlgraben- und Flutgrabenbrücke im Bahnhofsweg unter Vollsperrung (außer Fußgänger) erneuert werden. Diese Baumaßnahmen werden sich jahresübergreifend erstrecken, es wird dazu noch gesondert informiert werden.

Bauamt

Fälle von Holzdiebstahl im Stadtwald Stadtilm

In den letzten Wochen und Monaten kam es wiederholt zu Holzdiebstählen im Stadt- und auch Privatwald. Es wird darauf hingewiesen, dass Holzdiebstahl im Kommunalwald zur Anzeige gebracht wird. Es werden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Durch die Revierförster eingewiesene Selbstwerber sollten ihren Erlaubnisschein mit sich führen.

Abteilung Liegenschaften

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
Flurbereinigungsverfahren Talsperre Heyda
Az. 1-2-0688 Erfurt, den 20. Dezember 2022

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Talsperre Heyda
Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 02.

Februar 2017, Az. 1-2-0688, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Talsperre Heyda wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.1 Gemarkung Wipfra

Flur 7 Flurstücke Nr. 863, 864/4, 865/2, 866/1, 866/2, 867/2, 868/2, 869/2, 870/2, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 906, 947/2

1.2 Gemarkung Bücheloh

Flur 5 Flurstück Nr. 841

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 376 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Februar 2017 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Talsperre Heyda“.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw.

nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden:

- Stadt Ilmenau am Sitz der Stadt Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau,
 - Stadt Arnstadt am Sitz der Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
- und in der angrenzenden Gemeinde:
- Stadt Stadtilm am Sitz der Stadt Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Pandemiebedingt empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung.

Begründung

Auf denen unter Ziffer 1.1 genannten Grundstücken befindet sich eine als Feuerwehrzufahrt genutzte und benötigte Zuwegung zur Staumauer der Talsperre Heyda. Die Zuwegung führt im gesamten Bereich über Grundstücke, welche sich in privatem Eigentum befinden. Somit besteht zwingender Bodenordnungsbedarf in der Weise, dass die Zuwegung in öffentliches Eigentum überführt wird. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist die Schaffung einer alternativen Zufahrt nicht möglich.

Das unter Ziffer 1.2 genannte Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt. Es dient als Tauschfläche für Eigentümer, deren Grundstücke im Staubereich der Talsperre Heyda liegen und die landwirtschaftliche Nutzfläche zum Tausch wünschen.

Durch die Zuziehung der oben genannten Grundstücke können durch bodenordnerische Maßnahmen die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, besonders im Hinblick auf die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, noch umfassender und vollkommener erreicht werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG ist die Gebietsänderung als geringfügig einzustufen. Die Verfahrensfläche hat sich mit diesem Änderungsbeschluss gegenüber dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Februar 2017 lediglich um 21 ha vergrößert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört und stimmt dieser zu. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Talsperre Heyda gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbeirch Gotha
 Hans-C.-Wirz-Straße 2
 99867 Gotha
 einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Claus Rodig
Referatsleiter

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbeirch Gotha
 Hans-C.-Wirz-Straße 2
 99867 Gotha
 Flurbereinigungsverfahren Behringen
 Az.: 1-3-0115

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die mit Bescheid vom 16.03.2015 im Flurbereinigungsverfahren Behringen, Ilm-Kreis, festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung werden gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Amts wegen wie folgt geändert:

Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche gesamt m²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m²	Nutzungsart	Wertklasse
1.00	Branchewinda	3	210	24520	8416	A	V	7728	A	V
					15303	A	VI	15735	A	VI
					300	A	VII	556	A	VII
	Roda	3	101	6570	6309	A	IV	5729	A	IV
					178	A	V	624	A	V
					134	A	VI	134	A	VI
	Roda	3	102	11240	1972	A	II	1691	A	II
					176	A	III	457	A	III
					4622	A	IV	4328	A	IV
					4270	A	V	4564	A	V
	Roda	3	145	1900	65	A	II	99	A	II
					34	A	III			
Behringen	4	43/49	13701	1162	A	III	1161	A	III	
				6135	A	V	6136	A	V	
		43/57	9957	9009	A	II	9008	A	II	
				184	A	III	185	A	III	
		43/82	1210	220	A	III	219	A	III	
				325	A	V	326	A	V	
11.00	Behringen	4	43/65	9327	6191 521	A GR	III VII	6192 520	A GR	III VII

40.00	Behringen	1	47/33	170	151	GRÜ	II	131	GRÜ	II	
					13	WEG	I	20	GRÜ	III	
								13	WEG	VI	
	Behringen	1	47/36	1209	20	GF	I	20	GF	II	
					917	GRÜ	II	826	GRÜ	II	
					258	WEG	VI	91	GRÜ	III	
								238	WEG	VI	
								20	WEG	VII	
	Behringen	1	47/37	10037	8	GF	I	8	GF	II	
					4561	GRÜ	II	4523	GRÜ	II	
								39	GRÜ	III	
					310	WAF	IV	309	WAF	IV	
42.00	Branchewinda	3	330	1070	443	A	V	408	A	V	
					627	A	VI	662	A	VI	
	Roda	1	53/1	667	12	A	IV	6	A	IV	
					596	FHF	I	603	FHF	I	
					2	GF	II	3	GF	II	
					32	S	V	30	S	V	
	Roda	2	393/13	15	5	WEG	I	5	GR	II	
	Roda	3	140	9970	9699	A	II	9681	A	II	
					13	WEG	I	19	A	III	
								12	WEG	I	
	Roda	3	285	616	31	A	V	24	A	V	
					1	A	VI	8	A	VI	
					57	WAG	I	57	WAG	II	
60.00	Roda	3	162	8540	5299	A	IV	5298	A	IV	
					670	A	VI	671	A	VI	
80.00	Behringen	4	311	738	738	WAG	II	233	A	IV	
								69	A	V	
								70	GR	IV	
								75	GR	V	
								13	GR	VI	
								99	GR	VII	
								159	LNH	III	
								20	WEG	I	
		Behringen	4	312	2675	2675	WAG	II	1523	A	III
								354	A	IV	
								154	A	V	
								80	A	VI	
								13	A	VII	
								235	GR	V	
								138	GR	VII	
								52	LNH	I	
								80	LNH	II	
								17	WAF	I	
								29	WEG	I	
		Behringen	4	43/62	8349	466	A	III	467	A	III
					641	GR	II	640	GR	II	

84.00	Roda	3	295/167	40096	41	A	IV	1 40	A A	III IV
88.00	Roda	3	113	6450	5805	A	IV	5761 44	A A	IV V
	Behringen	2	16/7	10057	1904 6505	A A	II III	1905 6504	A A	II III
128.01	Roda	3	104	20950	1093	A	II	1058	A	II
					5260	A	III	5273	A	III
					9377	A	IV	9399	A	IV
139.04	Roda	2	394/13	11145	4515	GR	II	6240	GR	II
					2707	GR	VI	4129	GR	IV
					1682	GR	III	0	GR	III
					1347	GR	V	0	GR	V
					118	GR	VII	0	GR	VII
171.01	Roda	3	103	5030	104	A	II	102	A	II
					592	A	III	590	A	III
					1522	A	IV	1527	A	IV
					2812	A	V	2811	A	V
212.02	Behringen	2	24/4	12863	22	A	IV	22	GFGI	I
233.52	Behringen	2	26/5	1285	728	GFLF	I	771	GFLF	I
					20	S	IV	19	S	IV
					274	WEG	I	232	WEG	I
255.01	Niederwillingen	5	6	88480	48538	LNH	III	50554	LNH	III
					2500	WEG	I	484	WEG	I
247.04	Roda	3	386/152	20464	1530	A	IV	1529	A	IV
					2413	GR	V	2406	GR	V
					11	GR	VI	19	GR	VI
268.02	Roda	1	54/4	253	247	A	IV	231	A	IV
					1	FHF	I	17	FHF	I
270.04	Behringen	5	330/90	11830	2275	GR	V	2150	GR	V
					98	GR	VI	224	GR	VI
					456	S	VI	455	S	VI
283.04	Roda	3	152/1	1778	1636	GR	V	1632	GR	V
					141	GR	VI	144	GR	VI
								1	GR	VII

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Sonja Leber (DS)
Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.
Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Gründe

Die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse wurden für die o.g. Flurstücke wegen der Eintragung von Leitungsrechten und zur Abhilfe von zwei Widersprüchen vorgenommen. Die Änderung der Wertermittlung auf dem Flurstück der Ord.Nr. 255.01 erfolgte von amtswegen.

Eine Änderung des Wertermittlungsrahmens war nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbezug Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Sonja Leber
 Referatsleiterin

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Öffentliche Ausschreibung - Fischereiverpachtung

Die Stadt Stadtilm vergibt im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung die Verpachtung des Rechts zur Ausübung der Fischerei ab 01.01.2024 für die Dauer von 12 Jahren für folgendes Gewässer:

Fließgewässer der Wipfra (Gewässer II. Ordnung)
 Ort: Stadt Stadtilm, Ortsteil Behringen

Das Gewässer umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katasterfläche m ²
Behringen	4	307/1	14518
Behringen	5	321	7803

Das Pachtgewässer ist ca. 2880 m lang und durchschnittlich 3 m breit.

Die Verpachtung erfolgt unter Einholung schriftlicher Angebote nach öffentlicher Ausschreibung unter dem Vorbehalt der Zuschlagserteilung und Genehmigung des Pachtvertrages durch die zuständige Fischereibehörde.

Als Bieter zugelassen sind Inhaber eines gültigen Fischereischeines gemäß § 13 Abs. 2 ThürFischG und Vereine, die im Umkreis von 15 km der Stadt Stadtilm mit ihren Ortsteilen ihren Hauptwohnsitz/Vereinssitz haben.

Schriftliche Angebote mit Pachtpreisangabe richten Sie bitte bis zum **17.02.2023** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Fischereipacht Wipfra“ an die

Stadtverwaltung Stadtilm
Straße der Einheit 1
99326 Stadtilm.

Die Stadt Stadtilm behält sich vor, von einer Verpachtung des Grundstückes abzusehen oder es erneut anzubieten. Ein Rechtsanspruch auf Pacht leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften der Stadtverwaltung Stadtilm (Telefon: 03629/6688-29 oder e-mail: liegenschaften@stadtilm.de).

Abteilung Liegenschaften

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel je Tier 4,20 Euro
- 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
- 3. Schafe und Ziegen
 - 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 0,85 Euro
 - 3.3 Schafe ab 19 Monate je Tier 0,85 Euro
 - 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen ab 19 Monate je Tier 2,30 Euro
- 4. Schweine
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
 - 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
- Absatz 4 bleibt unberührt.
- 5. Bienenvölker je Volk 1,00 Euro
- 6. Geflügel
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
- 7. Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
- 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- 1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngeld, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Aufruf zur Mitwirkung in der AG Radverkehr Stadttilm

Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Mitgliedschaft der Stadt Stadttilm im AGFK (Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen) ist unter anderem das Ziel verbunden, den Radverkehr im Alltag über eine breite Öffentlichkeitsarbeit mehr Attraktivität zu verleihen und eine Optimierung bzw. Neuausrichtung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur für den wachsenden Radverkehr zu erreichen.

Zur Umsetzung des Zieles soll eine Arbeitsgruppe Radverkehr Stadttilm gegründet werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum 17. Februar 2023 beim Radverkehrsbeauftragten der Stadt Stadttilm, Herrn Frank Hofmann, Telefon 668821, eMail hofmann@stadttilm.de melden.

Petermann
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Elektroschrott-Sammlung in Stadtilm

Das E-Schrott-Mobil steht am

Montag, den 20. Februar 2023 von 12:00 bis 16:00 Uhr

am Baubetriebshof in Stadtilm, Hauptstraße 37 a, zur Annahme von Elektroaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen bereit.

Das Abstellen von E-Schrott vor und nach dem Sammeltermin ist verboten! Alle Elektroaltgeräte müssen persönlich von Hand zu Hand beim Personal am Mobil übergeben werden. Nicht fest verbaute Batterien bzw. Akkus sind vor der Abgabe aus den Geräten zu entfernen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) gibt nachfolgend wichtige Hinweise zu einem fachgerechten und umweltbewussten Umgang mit Elektroaltgeräten, welche Batterien oder Akkus besitzen.

Ein wesentlicher Aspekt ist die ordnungsgemäße Entsorgung von lithiumhaltigen Altbatterien und -Akkus, denn hier besteht hohe Brandgefahr. Insbesondere bei falscher Entsorgung kann es zu inneren und äußeren Kurzschlüssen durch thermische Einwirkungen oder mechanische Beschädigungen kommen. Ein Kurzschluss kann zum Brand oder zur Explosion führen und schwerwiegende Folgen für Mensch und Umwelt haben.

Wenden Sie sich in jedem Fall an das Personal, wenn Ihre Elektroaltgeräte Batterien oder Akkus enthalten! Bei entnehmbaren Akkus, trennen Sie diese vor Abgabe vom Gerät. Ist der Akku fest im Gerät verbaut, geben Sie das komplette Gerät beim Personal ab! Beispiele für Geräte mit einem fest verbauten Akku: Laptop, Tablet, Handy, elektrische Zahnbürste

Beschädigte Batterien und Akkus werden ebenfalls zurückgenommen und sind aufgrund der erhöhten Explosionsgefahr einzeln zu verpacken (z.B. Plastik-/PE-Beutel) und beim Personal ebenfalls persönlich abzugeben.

Batterien und Akkus gehören keinesfalls in den Hausmüll oder gar achtlos in die Umwelt!

Bei weiteren Fragen zur E-Schrott-Entsorgung erreichen Sie die Abfallberatung im AIK unter der 03628 - 738 921.



Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis

Jugendpflege

Angebot Jugendclub „Crazy“ Februar 23 für Stadtilm und das Ilmtal

Highlights im Februar

Ferienspiele vom 13.02.23 bis 17.02.23 - Beginn: täglich 10.00 Uhr mit *Langschläferfrühstück*
Anmeldungen für tägl. Angebote in den Ferien bis spätestens 10.02.23

- Montag, 13.02. - Kreatives zum Valentinstag
- Dienstag, 14.02. - Indoor - Kletterhalle
- Mittwoch, 15.02. - Spiele Tag
- Donnerstag, 16.02. - Bowling in Ilmenau
- Freitag, 17.02. - Crêpes herzhafte, pikant oder süß

Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit (finden zurzeit nicht statt)

- Mittwoch 14.00 Uhr AG Kochen und Backen
- Mittwoch 15.30 Uhr AG Fußball Turnhalle RS
- Freitag 17.00 Uhr Spiele-Abend

Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation und alles, was Spaß macht

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 13.00 - 21.00
Freitag 13.00 - 22.00
Samstag 13.00 - 19.00

Die Betreuer des Jugendclubs

Christiane und Silvio

Kindergärten

Kindergarten Friedrich Fröbel

Dank Spende gut geschützt unterwegs

Am Ende des vergangenen Jahres bekamen wir alle bereits einen kleinen Vorgeschmack auf den Winter. Bei Schnee und Eis ging es für die Kinder des Fröbel- Kindergartens auf zum Rodeln. Mit Schlitten und Popo-Rutschern wurde der Berg hinter dem Haus zum Winterparadies.

Damit die Kinder aber nicht nur Spaß haben, sondern dabei auch noch möglichst gut geschützt sind, gilt bei den Fröbels eine Helmpflicht beim Rodeln am steilen Hang. Hierfür hat uns die Allianz Güntzel-Ristau GbR 20 hochwertige Kinderschutzhelme in 3 verschiedenen Größen gesponsert. Diese wurden gleich zu Beginn des neuen Jahres von Lydia Ristau und Tommy Güntzel im großen Morgenkreis des Kindergartens an die Kleinen übergeben. Als kleinen Dank für diese sehr großzügige Spende sangen die Kinder ein Lied über den Körper. Zumindest der Kopf ist von nun an gut geschützt, wenn es doch einmal einen kleinen Unfall auf dem Rad, dem Roller oder dem Schlitten geben sollte.

DANKE sagen die Kinder und Erzieherinnen des Kindergartens „Friedrich Fröbel“



Kindergarten Ilmtalspatzen

Weihnachtskonzert im Kindergarten

Den ganzen Vormittag herrschte bei den Ilmtalspatzen eine geheimnisvolle Atmosphäre. Die Kinder erwarteten den Weihnachtsmann und waren alle schon ganz gespannt, ob er denn den Weg zu uns in den Kindergarten findet.

Die Zeit des Wartens wollten sich die Kinder verkürzen und so haben die „Großen Gruppen“ den Kleinen ein Weihnachtskonzert beschert. Unter Leitung von Kathrin Leuthardt hat der Chor die Adventszeit genutzt und viele Lieder sowohl auch Gedichte einstudiert. Die Kleinen lauschten den Liedern und Gedichten und applaudierten ganz kräftig.

Plötzlich hörte man eine Glocke im Haus erklingen. Gleich war allen Kindern klar, dies muss die Glocke vom Weihnachtsmann

sein. Er hatte bestimmt so viel zu tun, dass er sich selber nicht zeigte, wohl aber in den Gruppenräumen einen Sack mit Geschenken zurückgelassen hat. Die Freude war riesengroß und die Kinder haben die Geschenke ausgepackt und natürlich gleich damit gespielt.

Am Nachmittag kamen dann auch noch die Senioren aus Ellichleben in den Genuss unseres Konzertes, denn der Chor führte ihnen das Weihnachtsprogramm zu ihrer Weihnachtsfeier ebenfalls auf. Die Freude der Senioren konnte man auf ihren Gesichtern sehen.

Team der Ilmtalspatzen Dienststedt



Kindergarten Deubezwerge

Märchenspiel im Kindergarten Deubezwerge in Großliebringen

Im Herbst 2022 haben sich wieder einige Eltern von jetzigen und ehemaligen Kindergartenkindern zusammengefunden, um ein Märchen für die Kinder einzustudieren. Die Auswahl fiel auf das Märchen „Die Bremer Stadtmusikanten“. Mit viel Engagement und Freude am Detail wurden Kostüme zusammengestellt, Kulissen gebaut und die Texte einstudiert. Dafür wurde manch freier Abend geopfert.



Am 19.12. war es dann so weit und wir konnten unser Märchen aufführen. Zum Glück war uns der Wettergott hold und wir konnten unsere Kulissen auf unserer großen Terrasse aufbauen. Die Kinder saßen erwartungsfroh und warm eingepackt auf ihren Bänken und auch die Schauspieler waren nicht weniger aufgeregt. Dann ging es los und die Kinder ließen sich schnell in die Märchenwelt entführen, selbst die Kleinsten verfolgten gebannt das Geschehen. Als die Geschichte der 4 Stadtmusikanten zu Ende erzählt war, bedankten sich die Kinder und die Gäste mit einem tollen Applaus. Auch von Seiten des Kindergartens möchten wir uns noch einmal recht herzlich für die vielen Mühen der Akteure bedanken und hoffen auf eine Wiederholung in der nächsten Vorweihnachtszeit!



Einladung zur Krabbelgruppe!

Liebe Eltern!

Wir, die Erzieherinnen des Kindergartens „Deubezwerge“, bieten einmal im Monat in der Zeit von 15.30 - 16.30 Uhr in unserem Krippenbereich eine Krabbelgruppe an.



Ziel ist es, Kindern, die noch keine Einrichtung besuchen, den Übergang vom Elternhaus zur Gemeinschaftsbetreuung zu erleichtern und erste soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu knüpfen.



Wir würden uns freuen Sie und Ihr Kind bei unseren kommenden Treffen am 08.02, 08.03, 12.04. und 10.05. begrüßen zu dürfen! Wir bitten um kurze telefonische Anmeldung: 03629/802218. Aus Platzgründen kann nur ein Elternteil das Kind begleiten.

Wir freuen uns auf Sie!

Deubezwerge Großliebringen

Vereine und Verbände

SCC e.V.

Terminplan des SCC e.V.

Saison 2022 / 2023

Büttenabende:

Alle anderen Büttenabende und der Weiberfasching sind ausverkauft.

29.01.2023 So. Rentnerbüttennachmittag
Beginn 13:11 Uhr

Narrentage:

18.02.2023 Sa **Faschingssamstag**
- Schlüsselübergabe 11:11 Uhr
- Umzug 13:11 Uhr
- Abendveranstaltung im Bärsaal ab 20:11 Uhr

19.02.2023 So **Faschingssonntag, Beginn 15:00 Uhr**
- Kinderfasching im Bärsaal

Traditionsverein Deube e.V.

**Der Traditionsverein Deube e.V.
und
das Institut für Transfusionsmedizin Suhl
laden zur Blutspende
in Großliebringen ein**

**Freitag, 27. Januar 2023
von 16:30 bis 19:00 Uhr
Sportlerheim, Kleinliebringer Str. 12**

Werden auch Sie Blutspender. Mit Ihrer Blutspende helfen Sie Menschen in Not! Vielleicht bringen Sie sogar Freunde oder Bekannte mit zum Blutspendetermin! Werden Sie Lebensretter – denn Blutspenden lohnt sich! Reichhaltiger Spenderimbiss, kostenfreie Blutgruppenbestimmung, persönlicher Unfallhilfe- und Blutspenderpass, Gesundheitscheck zu jeder Blutspende, regelmäßige Aktionen und viele weitere Überraschungen warten auf Sie. Blutspenderpass und Personaldokument (mit Lichtbild) nicht vergessen!

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 SUHL, Telefon 03681 373-0
Blutspendetermine und Spendeorte der nächsten 4 Wochen www.BLUTSPENDE123.DE
Informationen zur Plasmaspende: www.PLASMASPENDE123.DE
Alle Blut- und Plasmaderivate werden im eigenen Unternehmen in Suhl/Thüringen verarbeitet!

Der Traditionsverein Deube e.V. und das Institut für Transfusionsmedizin Suhl laden zur Blutspende in Großliebringen ein Freitag, 27. Januar 2023 von 16:30 bis 19:00 Uhr Sportlerheim, Kleinliebringer Str. 12 Werden auch Sie Blutspender. fvf it Ihrer Blutspende helfen Sie Menschen in Not! Vielleicht bringen Sie sogar Freunde oder Bekannte mit zum Blutspendetermin! Werden Sie Lebensretter - denn Blutspenden lohnt sich! Reichhaltiger Spenderimbiss, kostenfreie Blutgruppenbestimmung, persönlicher Unfallhilfe und Blutspenderpass, Gesundheitscheck zu jeder Blutspende, regelmäßige Aktionen und viele weitere Überraschungen warten auf Sie. Blutspenderpass und Personaldokument (mit Lichtbild) nicht vergessen! Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH Albert-Schweitzer-Straße 15 . 98527 SUHL . Telefon 03681 373-0 Blutspendetermine und Spendeorte der nächsten Li Wochen: www.BLUTSPENDE123.DE Informationen zur Plasmaspende: www.PLASMASPENDE123.DE Alle Blut- und Plasmaderivate werden im eigenen Unternehmen in Suhl/ Thüringen verarbeitet!

Dorf- und Heimatverein Dienstedt Oesteröda e.V.

DRK-Blutspende am 24. Februar 2023

Wir laden ein zur DRK-Blutspende am 24. Februar 2023 von 15 Uhr bis 19 Uhr ins Bürgerhaus Dienstedt.

Vielleicht ist bis dahin auch die neue Küche bereits vollständig einsatzbereit im Bürgerhaus.

Ja, wir waren im neuen Jahr 2023 das erste Morgenhahn-Team bei MDR- Thüringen. Ganz herzlich möchten wir uns bei allen Daumen-Drückern, Mitfiebernden sowie Unterstützern bedanken. Die gewonnenen 400 € nutzen wir als Teil der Bezahlung einer neuen überdachten Rastmöglichkeit am Spielplatz auf dem Waidrasen in Dienstedt. Es werden also alle davon etwas haben.

Dorf- und Heimatverein Dienstedt & Oesteröda e.V.

Aufruf zum Foto-Wettbewerb 2023 in und um Dienstedt/Oesteröda

Nachdem die letzten beiden Jahre die Wandkalender sehr gut angenommen wurden in den Ortsteilen, möchten wir im kommenden Jahr die Einwohner aufrufen den Kalender aktiv mit zu gestalten. Es werden Fotoaufnahmen gesucht die den Ortsteilen Dienstedt oder Oesteröda zuzuordnen sind, besondere Plätze, Veränderungen, ... Bilder können bis 10. November 2023 an folgende Email-Adresse gesandt werden unter Nennung des Namens, Kontaktmöglichkeiten sowie Titel des Bildes:

info@verein-dienstedt.de

Im November werden die Bilder für den Wandkalender 2024 ausgelost.

Die Gewinner erhalten einen kostenfreien Wandkalender für das Jahr 2024.

Also ran an die Fotoapparate - wir sind freudig gespannt!

Dorf- und Heimatverein Dienstedt & Oesteröda e.V.



Kegelverein Blau-Weiß

Nachruf

Wir trauern um unser ehemaliges Vereinsmitglied

Wolfgang Zock

der im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Er war von 1964 bis 2012 im Kegelsport aktiv und wurde für seine ruhige und sachliche Art von allen geschätzt. Schon in der BSG Motor Stadtilm führte er als Vorsitzender die Sparte Kegeln. Er war auch 1990 das erste Mitglied im neu gegründetem KSV. Hier führte er den Verein noch bis 1995.

Im ganzen Verein hat sich Wolfgang ein hohes Maß an Achtung und Anerkennung erworben.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadtilm, 27.12.2022

Vereinsmeisterschaften 2022 des Stadtilmer Kegelvereins

Erstmals wurden die Meisterschaften in nur einem Durchgang mit 120 Wurf absolviert. Das versprach mehr Spannung und so kam es auch. Bei den **SENIOREN** wurde es ein Kopf-an-Kopf-Rennen. Obwohl Volker Rose mit einer starken letzten Bahn (140 Holz) noch einmal herankam, rettete sich Rene Wuchold mit 8 Holz ins Ziel. Er hatte auf der vorletzten Bahn (144 Holz) seine beste Leistung, die wahrscheinlich den Ausschlag gab. Sehr gut, daß beide über 500 Holz spielten.

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. Rene Wuchold | 518 Holz |
| 2. Volker Rose | 510 Holz |
| 3. Lutz Hoyer | 473 Holz |
| 4. Kay Herda | 449 Holz |

Auch bei den **MÄNNERN** ging es zur Sache. Im Duell Torsten Rosenberg gegen Mario Mocigamba brachte erst die letzte Bahn die Entscheidung. Dort führte Mario noch mit 10 Holz, aber auf der letzten Bahn war er dann total geschlaucht. So wurde es nur ein Kampf aller um Platz 2. Da überholten ihn dann alle.

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. Torsten Rosenberg | 493 Holz |
| 2. Sebastian Hoffmann | 471 Holz |
| 3. Pierre Frühmark | 464 Holz |
| 4. Mario Mocigamba | 462 Holz |

Heinz Döring

Verein F.E.T.T. e.V.

Jahresrückblick des gemeinnützigen Stadtilmer Vereines „Freunde elektronischer Tanzmusik Thüringen e.V.“ für das Jahr 2022

Mit dem Ende der meisten Corona Maßnahmen konnte die Vereinsarbeit endlich wieder aufgenommen werden. Man muss sich das noch mal klar machen, in den letzten 3 Jahren war es uns auf Grund von Kontaktbeschränkungen und der Schließung von Clubs und Discotheken weitestgehend unmöglich unseren Vereinszweck auszuüben. In unserem 4-jährigen Bestehen, hatten wir also fast 3 Jahre mit Coronabeschränkungen zu kämpfen. Zu unserer Freude beruhigte sich die Lage aber dann im Frühjahr dieses Jahres wieder und so konnten wir als gemeinnütziger Verein endlich den Betreibervertrag für den Saal Nahwinden bei der Stadtverwaltung Stadtilm unterschreiben. Die Pläne für dieses Vorhaben stammten noch aus Zeiten vor Corona.

Damit wurden wir auch eingebunden in den Erhalt und Pflege dieser für unsere Vereinsarbeit, aber auch für die Deuberegion generell, so wichtigen Kulturstätte. Wir machten uns gleich an die Arbeit das Objekt aus seinem Corona-bedingten Dornröschenschlaf zu befreien. Nach mehreren Arbeitseinsätzen war es uns gelungen den Saal wieder in einen guten und sauberen Zustand zu bringen. Die Veranstaltungsstätte soll nun nach der langen

Pause natürlich wieder verstärkt für private und auch kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden. Deshalb führten wir zusammen mit der Stadtverwaltung eine Bestandsaufnahme durch und sind auch weiterhin in ständigem Austausch um gemeinsam die notwendigen Maßnahmen abzustimmen um die Attraktivität des Versammlungsortes zu erhöhen. Selbstredend soll dabei nicht nur unser Verein, sondern sollen in erster Linie die Allgemeinheit, sprich die verschiedensten privaten aber auch kommerziellen Veranstaltungen, profitieren. Die Lokalpolitik soll und muss bei diesem Vorhaben natürlich mit eingebunden werden. Wir als gemeinnütziger Verein werden unser Mögliches beitragen, damit der Saal in Nahwinden bald wieder das kulturelle Zentrum der Deuberegion wird, welches er einst war. Buchungen des Saales können über unseren Verein oder die Stadtverwaltung Stadtilm vorgenommen werden.

Der Zweck unseres Vereines ist aber nicht in erster Linie die Pflege von Kulturstätten, sondern das Anregen von kulturellen Ereignissen. Und so hatten wir nach unserem „Summer Beat 2021“ auf dem Viaduktsporthplatz wieder ein Sommer-OpenAir geplant, diesmal ein paar Kilometer flussabwärts an der Senfmühle Kleinhettstedt. Leider aber mussten wir diesen Event absagen, da am selben Termin die Ellichlebener Bergkirmes ausgerichtet wurde. 2 OpenAir-Veranstaltungen nur 2 km Luftlinie entfernt waren dann doch zu viel des Guten für das kleine Stadtilm.

All unsere Bemühungen 2022 mündeten dann also in unserem Kulturevent „Herbstbeat“ im Saal Nahwinden. Dem Ort, wo wir nun also Betreiber sind und der Ort wo vor 3 Jahren unser erster öffentlicher Kulturevent stattfand. Wie damals wurde die Veranstaltung sehr gut angenommen und so zählte der Saal zu unserer Freude knapp 200 Gäste. Ein Novum dabei: die Auftritte der Künstler (DJs) wurden live über das Internet als Videostream geteilt. Das viele positive Feedback gerade auch von „Stadtilmern“ und die vielen neuen Mitglieder machen den Herbstbeat zu einem großen Erfolg.

Um unserem Satzungsaufrag gerecht zu werden hielten wir im Jahr 2022 neben 2 Mitgliederversammlungen auch verschiedene Workshops zu Eventmanagement, Veranstaltungstechnik u.a. im Saal Nahwinden ab. Highlight war dabei ganz sicher der DJ-Workshop mit Hensen aus Berlin.

Ein weiterer Höhepunkt, mit dem niemand gerechnet hätte, war unsere Teilnahme als Verein bei der Museumseröffnung des Dichters und Musikliebhabers Christoph Martin Wieland im Wielandgut in Oßmannstedt. Im Auftrag der Klassik Stiftung Weimar durften wir dort unseren zeitgenössischen kulturellen Beitrag leisten.

Leider ereilte uns dann gleichzeitig zur Euphorie der gelungenen Veranstaltungen auch der nächste Dämpfer. Denn auf Grund der Krise der Energiekosten wurde der Saal in Nahwinden geschlossen. Da wir voll auf diese Location gesetzt hatten, kam unser Vereinsleben erneut in weiten Teilen zum Erliegen.

Gegen Ende des Jahres waren wir dann jedoch nochmal aktiv um gemeinsam mit vielen anderen gemeinnützigen Stadtilmer Vereinen Teil des Adventsmarktes in Stadtilm zu sein. Wir versorgten die Gäste mit leckeren Speisen, Getränken und Musik und informierten nebenbei über unseren Verein. Unterm Strich, bei all der Arbeit, trotzdem ein gelungener und schöner Jahresabschluss für unseren Verein.

Aber kein Rückblick ohne einen Blick nach vorne. Denn wir haben für das nächste Jahr auch schon wieder große Pläne. Wenn der Saal in Nahwinden im Frühjahr wieder geöffnet wird, werden wir dort einen „Spring Beat“ starten. Der Termin steht auch schon fest, nämlich der 29.4.23.

3 Monate später wollen wir es noch einmal wagen und, wie vor zwei Jahren, unseren „F.E.T.T. Summer Beat“ auf dem Viaduktsporthplatz in Stadtilm veranstalten. Termin ist also der 29.7.23. Auch 2023 wird für unsere Mitglieder wieder ein spannendes Jahr mit Workshops, ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen aber eben auch vielen schönen gemeinsamen Unternehmungen. Und das ist doch immer das Beste am Vereinsleben, man kommt mit Gleichgesinnten zusammen um etwas zu Schaffen zu dem man privat nicht im Stande wäre und um der Gesellschaft etwas zurück zu geben.

Wir wünschen allen Lesern des Stadtilmer Anzeigers ein geselliges, gesundes und vor allem fröhliches Jahr 2023 mit ganz viel Musik.

Auf Bald, Euer F. E. T. T. e.V.

Ilmevents

Sonntag 29.01.2023

10:30 Singen Gottesdienst

Monatsspruch Februar

Sara aber sagte: Gott lies mich machen. Gen 21,6

Sonntag 12.02.2023

11:00 Döllstedt Gottesdienst

Sonntag, 26.02.2023

13:00 Kleinliebringen Gottesdienst

14:45 Ehrenstein Gottesdienst

Jahreslosung für das Jahr 2023 (1. Mose 16,13):

„Du bist ein Gott, der mich sieht.“

Bleiben Sie behütet!

Evang.-luth. Kirchgemeinde Stadtilm

Gottesdienste in Stadtilm

22.01.2023 3. So.n.Epiphantias

10.00 Uhr Gottesdienst in Stadtilm

12.02.2023 Sexagesimä

10.00 Uhr Gottesdienst in Stadtilm

26.02.2023 Invokavit

10.00 Uhr Gottesdienst in Stadtilm

Gottesdienste in den Nachbarorten

22.01.2023 3. So.n.Epiphantias

09.00 Uhr Gottesdienst in Niederwillingen

05.02.2023 Septuagesimä

09.00 Uhr Gottesdienst in Behringen

13.00 Uhr Gottesdienst in Kleinhettstedt

14.00 Uhr Gottesdienst in Dienststedt

26.02.2023 Invokavit

09.00 Uhr Gottesdienst in Oberwillingen

Senioren

Veranstaltungen in der Begegnungsstätte im Februar 2023

- 02.02.2023 Bingo
Treffpunkt Rheumaliga
- 07.02.2023 Vortrag des Apothekers Herr Jaep zum Thema „Rheuma und Gelenkerkrankungen“
- 09.02.2023 Spielenachmittag
- 14.02.2023 Gedichte und Geschichten zum Valentinstag
- 16.02.2023 Winterliche Traditionen
- 21.02.2023 Wir feiern Fasching
- 23.02.2023 Geburtstag des Monats

Die Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr.
Wir würden uns freuen, Sie in der Begegnungsstätte begrüßen zu dürfen.

Adelheid Koschel

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche Griesheim und Umgebung

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Kirchspiel Griesheim und Singen

Monatsspruch Januar

*Gott sah alles an, was er gemacht hatte.
Und siehe, es war sehr gut.
Gen 1,31*

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 03.02.2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.02.2023

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de